

Vereinsstatuten

Art. I: Name und Sitz

Unter dem Namen „Polyband der ETH und Universität Zürich“ (nachfolgend PBZ genannt), kurz auch nur „Polyband Zürich“, besteht an ETH und Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Es wird angestrebt, dass der früher gebräuchliche Name „Poly Band Zürich“ aus dem Gebrauch verschwindet.

Art. II: Zweck

Zweck des Vereins ist, musikbegeisterten Studenten und anderen Angehörigen der ETH und der Universität Zürich eine Plattform zur Ausübung von Blasmusik zu bieten.

Art. III: Mitgliedschaft

1. Die einzige Form der Mitgliedschaft mit den in Art. 60 ZGB. beschriebenen Rechten in der PBZ ist jene des Aktivmitglieds. Aktivmitglieder der PBZ spielen in der PBZ mit oder üben eine Funktion in deren Rahmen aus.
2. Die Plätze in den Registern der PBZ sind beschränkt. Die genaue Besetzung wird durch die Musikkommission und den Dirigenten festgelegt. Änderungen der Besetzung betreffen nur die Neuaufnahme von Mitgliedern, die bestehenden Mitglieder können ihren Platz nicht aufgrund einer Besetzungsänderung verlieren.
3. Die PBZ fasst sich als musikalische Formation der ETH Zürich und der Universität Zürich auf. An den beiden Hochschulen immatrikulierte Studierende sowie deren Mitarbeitende haben bei der Neubesetzung von freien Stellen Vorrang, sofern sie die musikalischen Anforderungen der Band erfüllen. Die Band steht auf ihrem Instrument fortgeschrittenen Musikern offen; Höchstansprüche sollen nicht gestellt werden. Wird kein(e) entsprechende(r) Kandidat(in) gefunden, kann die frei gewordene Stelle auch mit Aussenstehenden besetzt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheiden bei mitmusizierenden Aktivmitgliedern der jeweilige Registerchef, der Musikkommissionspräsident sowie der Dirigent per Mehrheitsentscheid. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern in weiteren Funktionen entscheidet der Vorstand per Mehrheitsentscheid.
4. Die Festsetzung oder Veränderung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge sowie die Bestimmung der beitragspflichtigen Personengruppen muss jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Geschieht dies nicht, bleiben die zuletzt festgesetzten Regelungen gültig.
5. Eine Verhinderung bei der Mitwirkung (Praktika, Urlaubssemester etc.) oder der Austritt aus der PBZ sind dem Vorstand jeweils auf Semesterende anzuzeigen.
6. Innerhalb zweier Semester ist eine maximale begründete akkumulierte Absenzdauer von einem Semester zulässig. Jede längere Absenz entspricht dem Austritt aus der PBZ, der vom Vorstand verfügt werden kann. Wird der Austritt nicht innerhalb eines Monats nach Überschreitung der maximalen zulässigen Absenzdauer verfügt, bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

7. Ehemalige Mitglieder der PBZ haben keinen automatischen Anspruch auf Wiedereintritt oder Vorzugsbehandlung gegenüber anderen Bewerbern.
8. Aktivmitglieder können auf drei Arten ausgeschlossen werden:
 - durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, mit Begründung nach zweifacher Vorwarnung. Das auf diese Art ausgeschlossene Mitglied kann bei der Musikkommission rekurrieren. Es gilt eine Rekursfrist von einer Woche. Die Musikkommission befindet über den Rekurs in Monatsfrist nach Eingang des Rekurses per Mehrheitsentscheid.
 - durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, ohne Vorwarnung falls das betroffene Aktivmitglied im Verlaufe eines Semesters drei oder mehr unentschuldigte Absenzen aufweist. Das auf diese Art ausgeschlossene Mitglied kann bei der Musikkommission rekurrieren. Es gilt eine Rekursfrist von einer Woche. Die Musikkommission befindet über den Rekurs in Monatsfrist nach Eingang des Rekurses per Mehrheitsentscheid.
 - auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch Zweidrittelsmehrheit der Versammlung der Aktivmitglieder. Mitglieder müssen einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Ein auf diese Weise ausgeschlossenes Mitglied hat kein Rekursrecht.

Art. IV: Passivmitgliedschaft

1. Die Passivmitgliedschaft ist keine Form der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 60 ZGB. Es gibt zwei Formen der Passivmitgliedschaft in der PBZ:
 - **Ehrenmitglieder** sind ehemalige Aktivmitglieder, die sich während ihrer Tätigkeit durch besondere Verdienste um die PBZ ausgezeichnet haben. Sie sind von jeglichen Verpflichtungen befreit.
 - **Gönner** sind Privatpersonen, die die Polyband mit einem jährlichen Beitrag in finanzieller oder materieller Form unterstützen.
2. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds. Gönner erwerben ihren Status durch erstmalige Einzahlung oder Leistung des von der GV festgelegten Beitrages. Der Status als Gönner kann durch den Vorstand per Mehrheitsentscheid verweigert werden.
3. Die Festlegung der Art und Höhe der Beiträge für Gönner erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung. Geschieht dies nicht, bleiben die zuletzt festgesetzten Regelungen gültig.
4. Bei Änderungen der Beitragsregelungen für Gönner kann der Vorstand Sonderbestimmungen für Gönner erlassen, die schon vor dem Zeitpunkt der Änderung Gönner waren.
5. Ehrenmitgliedschaft gilt grundsätzlich auf Lebenszeit, kann jedoch vom Ehrenmitglied selbst jederzeit, sowie auf Antrag des Vorstandes auch durch die ordentliche Generalversammlung aufgehoben werden. Einem Gönner kann der Status als Gönner jederzeit per Mehrheitsentscheid des Vorstands abgesprochen werden.
6. Passivmitglieder sind für Beschlüsse jedweder Art in der PBZ nicht stimmberechtigt.
7. Für Passivmitglieder ist der Eintritt an alle Anlässe und Auftritte frei bei denen die PBZ als Veranstalter auftritt.

Art. V: Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung;
 - die Versammlung der Aktivmitglieder;
 - der Vorstand;
 - die Musikkommission;
 - die Rechnungsrevisoren(innen);
 - der Dirigent.

2. Die **Generalversammlung** (nachfolgend GV genannt) wird vom Vorstand jährlich wenigstens einmal, in der Regel zu Beginn des Wintersemesters, einberufen (ordentliche GV). Eine ausserordentliche GV kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden; auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Jede GV ist mindestens zwei Wochen im Voraus mit schriftlicher und / oder elektronischer Einladung an die Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, einzuberufen. Anträge auf Statutenänderung zuhanden der ordentlichen GV müssen spätestens eine Woche vor der GV eingereicht werden.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Geschäfte der ordentlichen GV sind insbesondere der Jahresbericht des(r) Präsidenten(in), die Genehmigung des Protokolls, die Genehmigung der Jahresrechnung, der Mitgliederbeiträge und der Besoldungen, die Wahlen (Vorstand, Musikkommission, Direktion, Rechnungsrevisoren(innen)) und Ehrungen, der Jahresausblick sowie die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern.

Für Wahlgeschäfte ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für übrige Geschäfte genügt, falls nicht anders festgelegt, das einfache Mehr.

3. Einfache Beschlüsse, die nicht der GV vorgelegt werden müssen (über Auftritte, Anschauungen, etc.), können an jeder Gesamtprobe auf Antrag des Vorstandes von der **Versammlung der Aktivmitglieder** mit einfachem Mehr gefasst werden. Die Versammlung der Aktivmitglieder ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

4. Der **Vorstand** besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus Präsident(in), Vizepräsident(in), Aktuar(in), Kassier(in) und Musikkommissionspräsident(in). Diese werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zur nächsten ordentlichen GV, in ihre Ämter gewählt; es ist beliebige Wiederwahl zulässig. An einer ausserordentlichen GV können neue Mitglieder des Vorstandes auch während des Vereinsjahres gewählt werden. Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung selbständig und kann gewisse Aufgaben an Dienststellen der ETH Zürich abtreten (gemäss Vereinbarung vom 1. Oktober 1982). Insbesondere ernennt er eine(n) Materialverwalter(in). Das zum(r) Materialverwalter(in) ernannte Aktivmitglied kann die Ernennung ohne Konsequenzen ablehnen.

Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach aussen, verfügt über dessen Vermögen und Inventar und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV und der Versammlung der Aktivmitglieder. Rechtsverbindlich unterzeichnen Präsident(in) oder Vizepräsident(in) mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv. Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 500.- überschreiten, müssen von der Versammlung der Aktivmitglieder genehmigt werden.

5. Die **Musikkommission** (nachfolgend Muko genannt) besteht aus neun Mitgliedern, nämlich aus Dirigent(in), Vizedirigent(in) und sieben Registervertretern(innen) (Registerchef(in) Altsaxofon, Klarinette, Posaune, Querflöte, Rhythm, Tenorsaxofon und Trompete). Diese werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zur nächsten ordentlichen GV, gewählt; es ist beliebige Wiederwahl zulässig. Die Muko regelt ihre interne Aufgabenverteilung selbständig und kümmert sich insbesondere um die Vergabe des Amtes des Notenwartes(in). Diese Aufgabe kann sie, falls vom Vorstand akzeptiert, auch an diesen abtreten. Das zum(r) Notenwart(in) ernannte Aktivmitglied kann die Ernennung ohne Konsequenzen ablehnen. Die einzelnen Registerchefs sind für die Stimmenverteilung in ihren Registern sowie dafür verantwortlich, bei Absenzen an Konzerten Stimmen so umzuverteilen, dass die musikalische Qualität des Registers möglichst erhalten bleibt. Die Musikkommission in corpore ist verantwortlich für die Auswahl der Literatur und die Programmgestaltung der Konzerte.

Beschlüsse zur Aufnahme oder Absetzung von Stücken ins oder aus dem Repertoire erfolgen per Mehrheitsentscheid der bei einer Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder. Hat ein Kommissionsmitglied mehrere Stellen inne, so hat er(sie) dennoch nur eine Stimme. Der Stichentscheid liegt beim (bei der) Musikkommissionspräsidenten(in). Jedes Aktivmitglied der PBZ ist berechtigt der Muko Anträge für neue Stücke zu stellen, über deren Aufnahme die Muko entscheiden muss. Ferner ist der Dirigent berechtigt, im Alleingang neue Stücke aufzunehmen oder alte Stücke

abzusetzen, wobei jedes Mitglied der Muko ein Vetorecht besitzt. Macht ein Mitglied von diesem Recht Gebrauch, so wird der definitive Entscheid durch die Muko gefällt. Weitere Details wie die Anzahl der Sitzungen werden durch die Muko selbständig festgelegt.

6. Die zwei **Rechnungsrevisoren(innen)** werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zur nächsten ordentlichen GV, gewählt; es ist beliebige Wiederwahl zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren(innen) überprüfen jeweils die Jahresrechnung des Vereins zuhanden der ordentlichen GV und erstatten dieser einen schriftlichen Prüfungsbericht.

7. Der **Dirigent** wird von der PBZ ausgesucht und angestellt. Die ETH Zürich und/oder Universität Zürich können als Arbeitgeber fungieren und die Anstellungskosten übernehmen. Der Auflösungsvorgang entspricht den im Vertrag festgehaltenen Modalitäten.

Der Dirigent hat das Recht auf Spesenrückerstattung von Seiten der PBZ, der Betrag muss im Voraus von der GV im Budget genehmigt werden.

Das Anstellungsverhältnis wird in einem separaten Dokument festgelegt. Dieses wird vom Vorstand verabschiedet. Es unterzeichnen Präsident(in) und Vizepräsident(in) der PBZ sowie der Dirigent. Der Dirigent besitzt nicht den Status des Aktivmitglieds, hat also kein Wahlrecht an der GV und in der Versammlung der Aktivmitglieder. Er verfügt jedoch über das Recht Anträge zu stellen, sowie über das Wahlrecht bei der Aufnahme von Aktivmitgliedern wie in Art. III Absatz 3 festgelegt.

Art. VI: Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Erlös aus Veranstaltungen;
- Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Beiträge und Schenkungen;
- Verkaufs- und Mieterlös.

Die Verwaltung dieser Mittel ist Aufgabe des(r) Kassiers(in). Er(sie) erstellt eine jährliche Abrechnung zuhanden der ordentlichen GV; das Rechnungsjahr des Vereins dauert von 1. Oktober bis 30.

September. Weitere Mittel erhält die PBZ durch finanzielle und materielle Unterstützung der ordentlichen Hand. Die Verwaltung dieser Mittel übernimmt der Finanzdienst der ETH Zürich (gemäss Vereinbarung vom 1. Oktober 1982).

2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. VII: Anbindung an Verband der Studierenden an der ETH

Gemäss Vertrag vom 8.10.2008 ist die PBZ als anerkannte Organisation des Verbandes der Studierenden an der ETH (nachfolgend VSETH genannt) eben jenem angeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die PBZ dem VSETH jährlich Bericht zu erstatten wie dort näher definiert, sowie die Bestimmungen über das Erscheinungsbild des VSETH zu erfüllen. Im Gegenzug kann die PBZ beim VSETH finanzielle Leistungen als auch Infrastruktur beantragen. Dieser Artikel wird im Falle der Auflösung des obig genannten Vertrages hinfällig.

Art. VIII: Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann an einer ordentlichen GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Art. IX: Auflösung

Die Auflösung der PBZ kann an einer GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Inventar und Vermögen der PBZ fallen bei deren Auflösung der Huber-Kudlich-Stiftung der ETH Zürich zu.

Art. X: Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Oktober 2017 genehmigt worden und treten damit in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten der Polyband der ETH und Universität Zürich. Als Gründungsdatum der Polyband Zürich gilt das Datum der ersten Probe, der 18. November 1980.

Zürich, 5. Oktober 2017

Polyband der ETH und Universität Zürich

Der Präsident:

Joé Goelff

Die Vizepräsidentin:

Sarah Steinegger